

BGH kippt Preisänderungsklausel von Amazon Prime

Nathalie Pappelbaum

Preiserhöhungen bei laufenden Abonnements sind für viele Verbraucher längst Alltag. Doch müssen Kunden steigende Gebühren einfach hinnehmen? Eine Preisänderungsklausel von Amazon Prime ist jetzt vor dem Bundesgerichtshof gescheitert.

Mit Urteil vom 1. Oktober 2026 (Az. III ZR 205/25) hat der Bundesgerichtshof die bisherige Rechtsprechung der Vorinstanzen bestätigt. Die beanstandeten Vertragsbestimmungen verstoßen gegen das Transparenzgebot des § 307 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und benachteiligen Verbraucher unangemessen.

Im Mittelpunkt des Verfahrens standen Regelungen, mit denen sich Amazon Prime das Recht vorbehält, die Mitgliedsgebühren anhand sachlich gerechtfertigter und objektiver Kriterien anzupassen. Dabei sollten sowohl Kostensteigerungen als auch Kostenersparnisse berücksichtigt werden.

Preiserhöhung führte zum Rechtsstreit

Ausgangspunkt war eine im Juli 2022 angekündigte Erhöhung der Prime-Mitgliedsgebühren, die zum 15. September 2022 wirksam werden sollte.

Amazon informierte seine Abonnenten per E-Mail über die bevorstehende Anpassung und verwies auf die Möglichkeit, diese abzulehnen. Allerdings war die Ablehnung nach der

Mitteilung ausschließlich durch eine kostenfreie Kündigung der Mitgliedschaft innerhalb von 30 Tagen vorgesehen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthielten zugleich eine Regelung, wonach die Zustimmung zu Änderungen als erteilt gelten sollte, wenn Kunden nicht innerhalb von 30 Tagen widersprachen.

Ein Kläger beanstandete daraufhin die verwendeten Vertragsklauseln und die Kommunikation zur Preiserhöhung. Er verlangte unter anderem, dass Amazon die entsprechenden Bestimmungen gegenüber Verbrauchern nicht länger verwendet.

Bereits das Landgericht Düsseldorf hatte die beanstandete Preisänderungsklausel für unwirksam erklärt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigte diese Entscheidung im Oktober 2025. Die dagegen gerichtete Revision von Amazon blieb vor dem Bundesgerichtshof erfolglos.

Kündigung oder Widerspruch?

Rechte der Kunden unklar

Für die Entscheidung des BGH war insbesondere die mangelnde Transparenz der Vertragsbedingungen ausschlaggebend.

Nach Auffassung der Richter ließen sich die Klauseln auf unterschiedliche Weise verstehen. Einerseits konnte aus den Formulierungen abgeleitet werden, dass Amazon berechtigt sei, die Mitgliedsgebühr einseitig anzupassen. Kunden, die den höheren Preis nicht akzeptieren wollten, hätten demnach lediglich die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft zu kündigen.

Andererseits enthielten die Vertragsbedingungen ausdrücklich ein Recht, Änderungen abzulehnen. Daraus konnte sich für Verbraucher der Eindruck ergeben, dass sie einer Preiserhöhung widersprechen und den Vertrag zunächst zu den bisherigen Konditionen fortsetzen könnten.

Welche dieser Möglichkeiten tatsächlich bestehen sollte, ging aus den Regelungen nicht eindeutig hervor.

Der BGH sah darin einen Verstoß gegen das gesetzliche Transparenzgebot. Verbraucher müssten anhand der Vertragsbedingungen erkennen können, welche Rechte und Handlungsmöglichkeiten ihnen bei einer angekündigten Preisänderung zustehen.

Die Unklarheit führe zu einer unangemessenen Benachteiligung und damit zur Unwirksamkeit der beanstandeten Bestimmungen.

Bedeutung für andere Abonnementanbieter

Die Entscheidung betrifft unmittelbar die konkret geprüften Vertragsklauseln von Amazon Prime. Ihre rechtliche Bedeutung reicht jedoch über den Einzelfall hinaus.

Auch andere Anbieter von Streamingdiensten, digitalen Mitgliedschaften und Abonnementmodellen verwenden Vertragsbedingungen, die Anpassungen laufender Entgelte ermöglichen sollen.

Das Urteil verdeutlicht, dass solche Klauseln nicht nur nachvollziehbare Voraussetzungen für Preisänderungen enthalten müssen. Ebenso entscheidend ist eine verständliche Darstellung der Rechte, die Kunden im Fall einer Anpassung zustehen.

Insbesondere muss klar erkennbar sein, ob eine Preiserhöhung einseitig erfolgen kann, ob eine Zustimmung erforderlich ist und welche Folgen ein Widerspruch hat.

Eine allgemeine Information über Kündigungsmöglichkeiten genügt nicht zwangsläufig, wenn die übrigen

Vertragsbestimmungen zugleich ein eigenständiges Ablehnungsrecht nahelegen.

Keine automatische Rückzahlung durch das Urteil

Aus der Entscheidung ergibt sich allerdings nicht automatisch ein Anspruch sämtlicher Amazon-Prime-Kunden auf Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsgebühren.

Gegenstand des erfolgreichen Unterlassungsantrags war die Verwendung der beanstandeten Preisänderungsbestimmungen. Über individuelle Erstattungsansprüche einzelner Abonnenten wurde damit nicht entschieden.

Ob Verbraucher zu viel gezahlte Beträge zurückfordern können, hängt von weiteren rechtlichen Voraussetzungen und den jeweiligen Vertragsverhältnissen ab.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4952410/BGH-kippt-Preisaenderungsklausel-von-Amazon-Prime/>